

Bundesamt für Energie
3003 BernElektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.chIhre Kontaktperson
Simon Preisig
simon.preisig@bkw.ch

Bern, 16. Dezember 2022

Stellungnahme zur Konsultation zu Verordnungsänderungen für die SolaroffensiveSehr geehrter Herr Previdoli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Konsultation der Verordnungsänderungen für die Solaroffensive zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) äussern zu dürfen.

Die BKW begrüsst die Stärkung der Versorgungssicherheit über den Zubau von erneuerbaren Energien mit einem hohen Anteil an Winterstrom. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass andere Technologien wie z. B. Speicherwasserkraft und Windenergie ebenfalls wichtige Beiträge leisten und dementsprechend der Ausbau dieser Technologien ebenso gefördert werden sollte. Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage zu den Verordnungsveränderungen der EnFV und EnV bitten wir Sie, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Netzverstärkungen berücksichtigen: Die Erleichterungen bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen für Photovoltaik-Grossanlagen – insbesondere die Befreiung von der Plangenehmigungspflicht – sollten unbedingt auch sämtliche dafür notwendige Massnahmen im Verteilnetz, wie beispielsweise Netzverstärkungen, einbeziehen. Dies soll Verzögerungen im Planungsprozess verhindern und die Einspeisung der in der Photovoltaik-Grossanlage produzierten Energie in das Verteilnetz ermöglichen. Ohne entsprechende Erweiterung der Ausnahmeregelung ist zu erwarten, dass Projekte über Jahre blockiert oder zumindest eingeschränkt werden, weil die notwendigen Anpassungen an den bestehenden Netzinfrastrukturen nicht zeitgerecht vorgenommen werden konnten. Eine Erfüllung des bestehenden Art. 71a Abs. 4 EnG beziehungsweise des zur Vernehmlassung stehenden Art. 46k Abs. 1 und 2 EnFV wäre damit unter Umständen nicht möglich.

Unsicherheiten begrenzen: Die Berechnung des Förderbeitrags ist in der vorgeschlagenen Verordnung für die Investoren zum Zeitpunkt des Investitionsentscheides unsicher. Der vom BFE festgelegte Kapitalkostensatz und vor allem das Preisszenario können sich zwischen dem Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach und der definitiven Festsetzung ändern. Dies bedeutet für Investoren eine hohe (regulatorische) Unsicherheit, welche die Attraktivität von Investitionen mindert. Deshalb sollte für die Berechnung der Einmalvergütung am Preisszenario zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung festgehalten werden. Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, besteht mit dem bisher bereits gültigen

Art. 34 Abs. 3 EnFV die Möglichkeit, die Einmalvergütung bei einer allfälligen übermässigen Rendite (teilweise) zurückzufordern. Aufgrund der überschaubaren Projektanzahl dürfte dies keinen unangemessenen Aufwand darstellen.

Zudem dürfen gemäss Art. 9e Abs. 2 EnV Anlagen nur so lange in Betrieb genommen werden, bis die Schwelle von 2 TWh erreicht ist. Dies könnte zu einem Baustopp von bereits begonnen Anlagen führen, was ein grosses Risiko mit hohen Kosten für Investoren bedeutet. Der Erläuterungsbericht erwähnt bei der Abzeichnung der Überschreitung der Schwelle von 2 TWh eine rechtzeitig vom Bundesgesetzgeber einzuführende Übergangsregelung. Allerdings könnten auch bereits früh eingereichte Projekte durch allfällige Einsprachen oder sonstige unverschuldete Verzögerungen durch diese Regelung betroffen sein. Weiter ist der Begriff "rechtzeitig" unklar definiert und eine allfällige Übergangsregulierung innerhalb des Mantelerlasses könnte zu spät kommen. Demnach schlagen wir vor, dass diese Übergangsregelung früh eingereichte Projekte berücksichtigen und schon von Beginn an definiert sein soll.

Des Weiteren bedingt gemäss Art. 46j die Zusicherung dem Grundsatz nach genügend verfügbare Mittel. Der Erläuterungsbericht erwähnt allerdings nirgends, wie viele Mittel insgesamt zur Verfügung stehen. In der Ende November 2022 vom BFE veröffentlichten Grafik zur Verwendung des Netzzuschlagsfonds für das Jahr 2023 sind die Mittel für die grossen Photovoltaikanlagen mit hoher Winterstromproduktion ebenso nicht separat aufgeführt. Diese weitere Unsicherheit für die Investoren sollte durch eine transparente Kommunikation der verfügbaren Mittel behoben werden.

Nutzungsdauer realistisch berücksichtigen: Der Anhang 2.1. Ziffer 6 enthält die Nutzungsdauern für die einzelnen Anlagenbestandteile, welche bei den ungedeckten Kosten zur Berechnung der Restwerte verwendet werden. Gemäss dem neu beschlossenen Art. 71a EnG müssen die Anlagen bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt werden. Generell ist eine Wiederverwendung spezifischer Anlagenbestandteile fragwürdig. Deshalb sollten aufgrund der 30-jährigen Nutzungsdauer der Photovoltaikmodule alle anderen Anlagenbestandteile maximal über 30 Jahre abgeschrieben werden. Ansonsten werden bei den ungedeckten Kosten unrealistische Restwerte berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Ordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes ersuchen wir Sie um eine für die Praxis dringliche **Klarstellung bezüglich des Umgangs mit steckfertigen ortsveränderlichen Photovoltaikanlagen** (sog. Plug-&-Play-Anlagen), welche sich zurzeit grosser Beliebtheit erfreuen. Im Lichte des Gebots der Kosteneffizienz und der Einhaltung der mess- und abrechnungstechnischen Grundsätze sollte in der Verordnung festgehalten werden, dass solche für den Eigenverbrauch konzipierten Anlagen von der Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 EnG ausgenommen sind. Um die Einspeisung solcher Anlagen erfassen und abrechnen zu können, bedarf es einer Anpassung der Messeinrichtung. Diese wiederum ist angesichts des geringen Ertrags solcher Kleinstanlagen unverhältnismässig kostspielig.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation



Martin Paporic
Leiter Asset Management Wind und Solar

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

1. Anpassungen der Energieverordnung

Art. 9c Sachlicher Geltungsbereich

Unter Artikel 71a Absatz 1 EnG fallen neben den eigentlichen Solaranlagen und den Anschlussleitungen die Anlagen und Installationen sowie erforderliche Massnahmen am Verteilnetz inklusive Netzverstärkungen, die für die Realisierung und den Betrieb notwendig sind.

Begründung:

Um den Anschluss einer Anlage gemäss Artikel 71a EnG zu ermöglichen, müssen die erleichterten Bewilligungsvoraussetzungen, welche für Photovoltaik-Grossanlagen gelten, unbedingt auch für sämtliche notwendigen Massnahmen im Verteilnetz, wie beispielsweise Netzverstärkungen, gelten. Insbesondere müssen diese Massnahmen von der Plangenehmigungspflicht und allfällig weiteren Bewilligungspflichten ausgenommen werden. Sonst ist zwar die Errichtung der Anlage und der Anschlussleitung in erleichteter und beschleunigter Form möglich, die für den planmässigen Betrieb notwendige Netzverstärkung kann sich aber infolge der regulären Genehmigungsverfahren (Plangenehmigung, Baubewilligung, etc.) um mehrere Monate bis gar Jahre verzögern, so dass die PV-Anlage ihre Energie nur beschränkt oder ggf. gar nicht ins Verteilnetz einspeisen kann. Es muss daher im Artikel 9c EnV ergänzt werden: «sowie erforderliche Massnahmen am Verteilnetz inklusive Netzverstärkungen».

Art. 9d Bestimmung der Produktion im Winterhalbjahr und örtlicher Geltungsbereich

~~Abs. 1 Für die Bestimmung der Stromproduktion im Winterhalbjahr wird nur der Ertrag berücksichtigt, der bei einer fest ausgerichteten Orientierung der Photovoltaik-Module erzielt werden kann.~~

Begründung:

Der Ausschluss von Nachführungssystemen soll in der Verordnung gestrichen werden. Möglicherweise ist nach einer gewissen Zeit das Potential von effizienten Projekten in den Höhenlagen ausgeschöpft, sodass mit sodann fortgeschrittenen und günstigeren Nachführungssystem weitere Winterstromproduktion erschlossen werden kann. Der effiziente Ausbau der erneuerbaren Energien soll grundsätzlich keine Technologie ausschliessen.

Art. 11 Abzunehmende und zu vergütende Energie

Abs. 4 (neu) Die Pflicht zur Abnahme- und Vergütung nach EnG Art. 15 gilt nicht für Elektrizität aus steckfertigen ortsveränderlichen Photovoltaikanlagen an Endstromkreisen.

Begründung:

Eine Vergütung von eingespiesener Energie setzt zwingend die messtechnische Erfassung der Energiemengen voraus. Konkret ist dafür eine bidirektionale Messung notwendig. Eine solche Messeinrichtung erfordert einen ordnungsgemässen Anschluss der Anlage mittels einer Meldung mit einem Anschlussgesuch (siehe Werkvorschriften), eine Installationsanzeige sowie Apparatebestellung und führt dazu, dass die Anlage ortsgebunden installiert wird. Da steckbare Plug-&-Play-Anlagen von den Kunden zumeist ohne eine vorgängige Information an den Verteilnetzbetreiber installiert werden, ist die korrekte Messung bei solchen Anlagen nicht gewährleistet.

Wenn es zu einer Neuinstallation und Installationserweiterung kommt, welche eine Leistungserhöhung von über 3.7 kVA bewirkt, ist gemäss ESTI-Weisung 221 (Art. 23 und 25 NIV) dem Verteilnetzbetreiber frühzeitig, d. h. vor Beginn der Arbeiten, eine Installationsanzeige einzureichen. Erfolgt keine

entsprechende Meldung, so hat der Verteilnetzbetreiber auch keine Kenntnis über allfällige eingespiessene Energie.

Aus Sicht der BKW ist die Anpassung der Messeinrichtung allein für Plug-&-Play-Anlagen nicht verhältnismässig.

2. Anpassungen der Energieförderungsverordnung

Art. 38b Abs. 3 (neu) Festsetzung der Einmalvergütung für Anlagen nach Artikel 71a EnG

Abs. 3 Die maximale Einmalvergütung je geförderter kWp oder kWh-Winterstrom wird im Anhang 2.1 Ziffer 7 geregelt. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) überprüft sie jährlich. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf deren Anpassung.

Begründung:

Für Projekte von grossen Photovoltaikanlagen mit hohem Winterstromanteil in der Schweiz insbesondere für diejenigen in den Alpen bestehen bisher noch keine Erfahrungswerte. Zudem werden nun viele neue Projekte innerhalb kurzer Zeit entworfen. Dies könnte zu sehr hohen Förderkosten aufgrund einzelner teurer Projekte führen. Da aufgrund einer geringen Projektanzahl eine Ausschreibung nicht wettbewerblich wäre, soll eine maximale Förderhöhe die Förderkosten in einem vernünftigen Mass halten. Ansonsten stehen für andere Projekte ohne spezifischer Winterförderung weniger Mittel zur Verfügung, welche gesamthaft allenfalls absolut mehr Winterstrom produzieren könnten als die einzelnen teuren Winterstromprojekte.

Art. 46p Abs. 2 Definitive Festsetzung der Einmalvergütung

Abs. 2 Die ungedeckten Kosten werden aufgrund der definitiven anrechenbaren Investitionskosten und der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion gestützt auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt ~~der vollständigen Inbetriebnahme oder am 31. Dezember 2028 bei nur teilweiser Inbetriebnahme der Gesuchseinreichung~~ neu berechnet.

Begründung:

Die Berechnung des Förderbeitrags ist in der vorgeschlagenen Verordnung für die Investoren zum Zeitpunkt des Investitionsentscheides unsicher. Der vom BFE festgelegte Kapitalkostensatz und vor allem das Preisszenario können sich zwischen dem Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach gemäss Art. 46j EnFV und der definitiven Festsetzung nach der vollständigen bzw. teilweisen Inbetriebnahme gemäss Art. 46p EnFV ändern. Dies bedeutet für Investoren eine hohe (regulatorische) Unsicherheit, welche die Attraktivität von Investitionen mindert. Deshalb sollte für die Berechnung der Einmalvergütung das Preisszenario zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung angewendet werden. Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, besteht mit dem bisher bereits gültigen Art. 34 Abs. 3 EnFV die Möglichkeit die Einmalvergütung bei einer allfälligen übermässigen Rendite (teilweise) zurückzufordern. Aufgrund der überschaubaren Projektanzahl dürfte dies nicht zu einem unangemessenen Aufwand führen.

Art. 46s Bst. b Nicht anrechenbare Kosten

Bst b für Verfahren und die anwaltliche Vertretung im Zusammenhang mit Einsprachen und Beschwerden.

Begründung:

Die Verfahrens- und Anwaltskosten sollten als anrechenbare Kosten gelten. Der Nutzen für die Versorgungssicherheit durch die grossen Photovoltaikanlagen mit hoher Winterstromproduktion kommt allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zugute. Demnach sollen auch die entsprechenden Kosten durch allfällige Einsprachen und Beschwerden von allen Nutzniesserinnen und Nutzniessern getragen werden. Weiter war es die Absicht des Gesetzgebers, die Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Art. 98 Abs. 7 Bst. g Publikation

Bst g. den durchschnittlichen Förderanteil im Verhältnis zu den durchschnittlichen anrechenbaren Investitionskosten;

Begründung:

Analog zur Publikation der Einmalvergütungen sonstiger Anlagen gemäss Art. 98 Abs. 3 sollen keine Rückschlüsse auf die anrechenbaren Investitionskosten einzelner Anlagen gemacht werden können. Entsprechend ist der Absatz zu ändern und die Daten sind erst zu publizieren, wenn der Durchschnitt keine Rückschlüsse auf einzelne Anlagen ermöglicht. Der Datenschutz für wirtschaftlich sensible Informationen ist für die Investoren wichtig.